



<b>Stadtrat</b> <b>am 29.02.2024</b>		öffentlich		
Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.: Stb./319/2024		
Dez. I	Büro des Bürgermeisters	Datum: 01.02.2024		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Bemerkungen:</b>
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Stadtmarketing	01.01.2024		Kenntnisnahme	
Stadtrat	29.02.2024		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Förderrichtlinie zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Lüdinghausen**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die der Sitzungsvorlage beigefügte Förderrichtlinie zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Lüdinghausen.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 41 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW  
Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen  
Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen

**III. Sachverhalt:**

Lüdinghausen verfügt über eine medizinische Versorgungslandschaft, die sich neben dem MarienCampus als Gesundheitszentrum für den Südkreis Coesfeld auch u.a. durch die vorhandenen Haus- und Fachärzte auszeichnet. Aufgrund der demografischen Entwicklungen stehen wir vor der Herausforderung, die Gesundheitsversorgung insbesondere im ländlichen Raum langfristig sicherzustellen und kontinuierliche zu verbessern.

Gem. § 11 Abs. 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie (Stand: 16.03.2023) ist die allgemeine Verhältniszahl für die Arztgruppe der Hausärzte einheitlich mit dem Verhältnis 1 Hausarzt zu 1.616 Einwohnern festgelegt. Bei einer Einwohnerzahl von 25.761 (Stand: 06.02.2024) bedarf es somit gerundet 15,94 Hausärzte in Lüdinghausen. Auch wenn die Versorgungslandschaft bis dato gut ausgebaut ist, hat die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe im Bedarfsplan zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Westfalen-Lippe vom 26.11.2019 bereits mitgeteilt, dass die Altersstruktur der Ärzte und Psychotherapeuten problematisch sei und unter Berücksichtigung des Nachwuchsmangels eine hausärztliche Versorgung zukünftig schwieriger werde. Die Nachwuchssituation für andere Arztgruppen stelle sich unterschiedlich dar, aber insgesamt weniger gravierend hingegen der hausärztlichen Versorgung.

Als Modellkommune hat Lüdinghausen deshalb im Sommer 2023 die Workshops aus dem Projekt „Gesundheitsregion Münsterland“ (Verantwortlich: Netzwerk Gesundheitswirtschaft Münsterland e.V.) abgeschlossen und maßgeblich daran mitgewirkt, dass Lösungsansätze zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der kommunalen Gesundheitsversorgung und zur Stärkung des Standorts erarbeitet wurden.

Nun soll eine finanzielle Unterstützung für potentielle Ärztinnen und Ärzte den Standort Lüdinghausen zukünftig attraktiv gestalten und eine Neuansiedlung oder Übernahme einer bestehenden Arztpraxis im Stadtgebiet langfristig begünstigen. Der Sitzungsvorlage ist ein Entwurf einer entsprechenden Richtlinie zur Förderung zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten (Anlage 1) beigelegt. Die Anregungen aus der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Stadtmarketing vom 30.01.2024 wurden entsprechend farblich markiert.

#### § 4 Abs. 2 lit. b – Fördervoraussetzungen

„Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger muss sich verpflichten innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin/Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin bzw. einen Arzt einzustellen.“

- Die Regelung verpflichtet dazu, dass die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger innerhalb von sechs Monaten den gewünschten Förderzweck erfüllt und die Aufnahme die Tätigkeit nicht weiter in die Zukunft geschoben wird.

#### § 4 Abs. 2 lit. c – Fördervoraussetzungen

„Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger muss sich verpflichten, für einen Zeitraum von zehn Jahren (=Bindungsdauer) die haus- oder fachärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Stadt Lüdinghausen auszuüben oder eine Ärztin oder einen Arzt zu beschäftigen.“

- Die Regelung verpflichtet dazu, dass die Bindungsdauer eingehalten und der Förderzweck in dieser Zeit erfüllt wird. Hierbei ist es nicht von Bedeutung, wer die haus- oder fachärztliche Tätigkeit ausübt. Es ist möglich, dass eine Ärztin oder ein Arzt selber praktiziert oder aber eine Ärztin oder einen Arzt beschäftigt wird.

#### § 6 Abs. 1 – Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung kann auf Wunsch der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers anteilig erfolgen. Maximal ist der Auszahlungszeitraum auf zwölf Monate nach Unterzeichnung des Vertrages zu begrenzen.

Nach in Kraft treten der Richtlinie, ist auf Grundlage dieser jeweils ein entsprechender Vertrag mit den Ärztinnen und Ärzten zu schließen.

Der Bürgermeister wird über die jeweilige Anwendung der Richtlinie den Rat entsprechend unterrichten.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus der Anzahl der eingereichten und bewilligten Anträge und können nicht genau beziffert werden.

Im Haushalt 2024 ist eine Summe von 75.000 € vorgesehen, die durch die Reduzierung der Mittel im Förderprogramm des Klimaschutzes um 50.000 € in Teilen gedeckt werden soll.

### **V. Anlagen:**

Entwurf der Förderrichtlinie zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Lüdinghausen (Stand: 06.02.2024)